

Für das Nachschlagewerk! Nein
Für die Fachpresse! Nein
Für die Amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: §§ 22, 23 BAT Krankenkassen; Tarifvertrag für die
Techniker-Krankenkasse i.d.F. vom 11. April 1972
§ 10

Leitsätze:

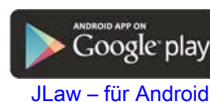
K e i n e
(vgl. Urteil - 4 AZR 247/74 -)

Aktenzeichen: 4 AZR 274/74

Urteil des BAG vom 12. März 1975 LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



4 AZR 274/74
3 Sa 13/74 Hamm

Verkündet am
12. März 1975

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. März 1975 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Burton und Brocksiepe für Recht erkannt:

Auf die Revision der Beklagten werden die Urteile des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 10. April 1974
- 3 Sa 13/74 - und des Arbeitsgerichts Hagen vom
6. Dezember 1973 - 1 Ca 1016/73 - aufgehoben.

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger steht seit dem 1. April 1952 als Angestellter in den Diensten der Beklagten, einer Ersatzkasse für die technischen Berufe, deren Sitz Ha ist. Seit Oktober 1953 ist der Kläger Leiter der Geschäftsstelle H der Beklagten. Das Arbeitsverhältnis richtet sich kraft Organisationszugehörigkeit nach dem Tarifvertrag für die Techniker-Krankenkasse in der Fassung vom 11. April 1972 (TKT).

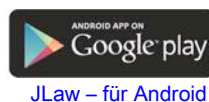
Die Parteien streiten um die tarifgerechte Vergütung des Klägers für die Zeit ab 1. August 1972. Der Kläger erhielt bis zum 30. September 1972 Vergütung nach VergGr. V a der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 3. November 1969. In diese Vergütungsgruppe waren eingereiht: Geschäftsstellenleiter in Geschäftsstellen mit 5000 bis 8999 Mitgliedern. Ab 1. Oktober 1972 erhält der Kläger Vergütung nach der früheren VergGr. V a entsprechenden VergGr. 9 der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 18. November 1972, in die eingruppiert sind: Geschäftsstellenleiter in Geschäftsstellen mit 5000 bis 8909 Mitgliedern.

Am 1. August 1972 überschritt die Mitgliederzahl der Geschäftsstelle H die Meßzahl von damals 9000 Mitgliedern. Erst durch die Eröffnung der Geschäftsstelle I am 15. November 1972, wobei rund 2500 Mitglieder aus dem Bestand der Geschäftsstelle H auf die Geschäftsstelle I übergingen, sank die Mitgliederzahl der Geschäftsstelle H wieder unter die Meßzahl. Die Eröffnung der Geschäftsstelle I war schon im Jahre 1965 vom Vorstand der Beklagten beschlossen worden. Das Vorhaben verzögerte sich indes. Erst im Sommer 1972 konnten entsprechende Räume angemietet werden, die noch für Kassenzwecke umgebaut werden mußten. Seit dem 2. Oktober 1972 wurde der für die Leitung der Geschäftsstelle I vorgesehene Angestellte zur Geschäftsstelle H abgeordnet, damit er sich in seine Tätigkeit einarbeiten und die Vorbereitungsmaßnahmen zur Eröffnung der Geschäftsstelle I treffen konnte. Mit Rücksicht darauf schrieb die Beklagte an den Kläger nach dem vom Landesarbeitsgericht in Bezug genommenen Schriftsatz vom 11. Februar 1974 am 31. August

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

1972 folgendes:

"Sehr geehrter Herr D ,
in der Geschäftsstelle H werden seit dem 1. August
d.J. mehr als 9.000 Mitglieder betreut. Nach unserem
Tarifvertrag bedeutet dies die Wahrnehmung einer höher-
wertigeren Aufgabe, wenn die Grenze von 8.999 drei Monate
lang überschritten wird. Sie werden diese Aufgabe ggf. -
ausschlaggebend ist die Mitgliederzahl am 1.10. 1972 -
vorübergehend für die Dauer von vier Monaten wahrnehmen.
Sie haben in diesem Fall nach § 10 Abs. 4 unseres Tarif-
vertrages Anspruch auf eine persönliche Zulage."

Wir melden uns zu gegebender Zeit wieder."

Mit Schreiben vom 15. September 1972 verlangte der Kläger
seine Eingruppierung in VergGr.VI bzw. VergGr. 10 nach § 10
TKT. Diese Vorschrift lautet:

"§ 10

Eingruppierung

1. Der Angestellte wird nach den im Gruppenplan vereinbarten Tätigkeitsmerkmalen (Anlage 1) unter Beteiligung des Personalrats eingruppiert.
2. Die Höhe der Vergütung richtet sich nach den Gehaltsätzen der Anlage 2.
3. Die Stufensteigerung erfolgt jährlich. Bei Eingruppierung im Laufe eines Monats ist der Steigerungstermin der 1. des betreffenden Monats.
4. Für die vorübergehende Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit von mindestens 3 Wochen wird mit Beginn der dritten Woche dieser höherwertigen Tätigkeit eine persönliche Zulage in Höhe des Betrages gezahlt, den eine Umgruppierung des Angestellten in die der vorübergehend ausgeübten Tätigkeit entsprechende Vergütungsgruppe ergeben hätte. Die Zulage entfällt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die höherwertige Tätigkeit beendet wird. Diese Regelung gilt nicht für ständige Stellvertreter, die als solche eingruppiert sind.
5. Bei Umgruppierung in eine höhere Vergütungsgruppe erhält der Angestellte das gegenüber seinem bisherigen Gehalt nächsthöhere Stufengehalt der neuen Gruppe zuzüglich einer Stufensteigerung. Die Stufensteigerung wird nicht gewährt, wenn die Umgruppierung aus der ersten oder zweiten Stufe der bisherigen Vergütungsgruppe erfolgt. Bei der Umgruppierung beginnt der Steigerungszeitraum neu, es sei denn, daß zwischen dem Tage der Umgruppierung und dem nächstfälligen Steigerungstermin



weniger als sieben Monate liegen. In diesem Falle bleibt der alte Steigerungstermin bestehen.

6. Für Angestellte, die mit Anspruch auf Umzugskostenvergütung und Trennungsgeld versetzt werden, um eine höherwertige Tätigkeit an einem anderen als ihrem bisherigen Dienort zu übernehmen, muß die mit der Übernahme der höherwertigen Tätigkeit verbundene Umgruppierung eine Gehaltsaufbesserung von mindestens 150,-- DM ergeben. Die Höchstgrenze bildet jedoch die Endstufe der neuen Gruppe.
7. Voraussetzung für die Umgruppierung von Sachbearbeitern mit abgeschlossener Fachlehre oder gleichwertiger Ausbildung in die Gruppe III ist in der Regel eine 3-jährige Tätigkeit in der Gruppe II oder II a. Voraussetzung für die Umgruppierung in die Gruppe III von Beitrags- und Leistungs-Sachbearbeitern in der Hauptverwaltung und in den Geschäftsstellen, die keine abgeschlossene Fachlehre oder gleichwertige Ausbildung für ihr Aufgabengebiet haben, sind die erfolgreiche Teilnahme an einem Aufbaulehrgang der Kasse und eine mindestens 3-jährige Tätigkeit nach der Gruppe II oder II a.
8. Beim Vorliegen besonderer Leistungen können Stufen unter Beibehaltung des bisherigen Steigerungstermins übersprungen werden. Das Vorliegen besonderer Leistungen ist im Benehmen mit dem Personalrat unter Berücksichtigung der Vorschriften des Personalvertretungsgesetzes festzustellen. Dem Personalrat steht ein Initiativrecht zu.
9. Übersteigt die Mitgliederzahl einer Geschäftsstelle die im Tarifvertrag, Anlage 1, festgelegten Meßzahlen ununterbrochen für drei Monate, so werden der Geschäftsstellenleiter und sein Stellvertreter vom Beginn des Monats der erstmaligen Überschreitung an in die entsprechende neue Gruppe des Tarifvertrages, Anlage 2, umgruppiert.
10. Sinkt die Mitgliederzahl einer Geschäftsstelle durch kassenorganisatorische Maßnahmen unter die nächstniedrigere Meßziffer und ist auch in einem längeren Zeitraum nicht ein Wiederüberschreiten dieser Meßziffer zu erwarten, so ist dem Geschäftsstellenleiter und dem Stellvertreter eine ihren bisherigen Aufgabengebieten von der Größe und Bedeutung her entsprechende neue Aufgabe anzubieten. Ist dies nicht möglich, bleibt ihre bisherige Eingruppierung unverändert.
11. Für die Dauer der kommissarischen Beauftragung mit einer höherwertigen Tätigkeit wird eine widerrufliche Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen seinem bisherigen Gehalt und der nächsthöheren Stufe der neuen Vergütungsgruppe, mindestens aber in Höhe des Stufensteigerungsbetrages der neuen Vergütungsgruppe, gewährt. Die Entscheidung über die endgültige Bestätigung und die Umgruppierung hat nach Ablauf von 6 Monaten zu erfolgen."

Der Kläger hat die Auffassung vertreten, ihm stünde für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1972 Vergütung nach VergGr.VI



der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 3. November 1969 und für die Zeit ab 1. Oktober 1972 Vergütung nach VergGr. 10 der Anlage 1 zum TKT i.d.F. vom 18. Dezember 1972 zu. Er ist der Ansicht, daß die Voraussetzungen von § 10 Ziff. 9 TKT erfüllt seien, da ab 1. August 1972 die von ihm geleitete Geschäftsstelle H länger als drei Monate mehr als 9000 Mitglieder gehabt habe; die erst nach Ablauf von drei Monaten vorgenommene Verringerung des Mitgliederbestandes durch die Eröffnung der Geschäftsstelle I sei auf seinen einmal entstandenen Vergütungsanspruch ohne Einfluß.

Der Kläger hat demgemäß beantragt festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, ihm vom 1. August bis 30. September 1972 Vergütung nach VergGr. VI und ab 1. Oktober 1972 Vergütung nach VergGr. 10 der Anlage 1 zum TKT zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Sie hat vorge-
tragen, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach der be-
gehrten höheren Vergütungsgruppe nicht zustehe, weil durch den
Einsatz des künftigen Leiters der Geschäftsstelle I
ab 2. Oktober 1972 die abzugebenden Mitgliederkonten bereits von
diesem verantwortlich bearbeitet worden seien. Die Geschäfts-
stelle H sei damit wesentlich entlastet worden. Außerdem
würden mit Rücksicht auf die bevorstehende Eröffnung der Ge-
schäftsstelle I organisatorische Umstellungen unter-
blieben, die an sich beim Überschreiten der Grenze von 8910
Mitgliedern nach internen Richtlinien hätten erfolgen müssen.
Der Kläger habe somit höherwertige Dienstleistungen überhaupt
nicht erbracht. Außerdem habe er die Tätigkeiten in der Geschäfts-
stelle H nach der Erhöhung der Mitgliederzahl nur vorüber-
gehend ausgeübt und demgemäß eine persönliche Zulage nach
§ 10 Ziff. 4 TKT erhalten. Unter diesen Umständen könne sich
der Kläger nicht auf § 10 Ziff. 9 TKT berufen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben und den
Streitwert auf 6903,50 DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht
hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer
Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung
weiter. Der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist begründet.



- 6 -

Zu Unrecht nimmt das Landesarbeitsgericht an, daß dem Kläger ein Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI für die Zeit vom 1. August bis 30. September 1972 bzw. nach VergGr. 10 der Anlage 1 zum TKT für die Zeit ab 1. Oktober 1972 zusteht. Zwar sind zunächst die Voraussetzungen von § 10 Ziff. 9 TKT erfüllt, da die Geschäftsstelle H ab 1. August 1972 mehr als 9000 Mitglieder hatte und dieser Zustand länger als drei Monate anhielt. Der Kläger hätte also nach dieser tariflichen Bestimmung am 1. November 1972 rückwirkend für die Zeit ab 1. August 1972 einen Anspruch auf Vergütung nach VergGr. VI bzw. 10 der Anlage 1 zum TKT erworben, wenn er die Tätigkeit als Leiter der Geschäftsstelle H bei der Beklagten nach wie vor unverändert als seine auf Dauer auszuübende Tätigkeit wahrgenommen hätte. Die von ihm auszuübende Tätigkeit wäre dann die eines Geschäftsstellenleiters in einer Geschäftsstelle mit 9000 bis 17999 bzw. 8910 bis 16999 Mitgliedern geworden, so daß der Anspruch auf höhere Vergütung nach § 10 Ziff. 9 TKT entstanden wäre.

Entgegen der Auffassung der Beklagten könnte demgegenüber, wie das Landesarbeitsgericht zurecht erkannt hat, auch nicht eingewandt werden, daß die Überschreitung der Meßzahl nur geringfügig war, und daß der Kläger wegen der Vorbereitungen der Errichtung der Geschäftsstelle I die Tätigkeiten eines Geschäftsstellenleiters einer Geschäftsstelle mit höherer Mitgliederzahl tatsächlich gar nicht ausgeübt habe. Der Tarifvertrag stellt nämlich in den Tätigkeitsmerkmalen eindeutig allein auf die Überschreitung der Meßzahl für eine Dauer von wenigstens drei Monaten ab und knüpft allein hieran den Anspruch auf Vergütung nach der höheren Vergütungsgruppe. Auf eine rückläufige Entwicklung des Mitgliederbestandes kommt es nicht an; vielmehr wird in § 10 Ziff. 10 TKT ausdrücklich bestimmt, daß ein Sinken der Mitgliederzahl durch kassenorganisatorische Maßnahmen nach Ablauf dieser drei Monate grundsätzlich keinen Einfluß auf die Vergütung hat.

Der Kläger hat aber am 1. November 1972 die Tätigkeit als Leiter einer Geschäftsstelle mit 9000 bzw. 8910 oder mehr Mitgliedern nur noch vorübergehend ausgeübt. Wenn das Landesarbeitsgericht demgegenüber ausführt, die Tätigkeit des Klägers sei dadurch, daß die Meßzahl durch die Eröffnung der Geschäftsstelle I und die damit verbundene Ausgliederung eines

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Mitgliederbestandes wieder unterschritten wurde, nicht zur vorübergehenden Ausübung einer höherwertigen Tätigkeit i.S. von § 10 Ziff. 4 TKT geworden, so übersieht es dabei, daß dem Kläger durch Schreiben vom 31. August 1972 diese wegen der höheren Meßzahl (Mitgliederbestand) tariflich höherwertige Tätigkeit ausdrücklich nur "vorübergehend für die Dauer von 4 Monaten" übertragen worden war. Der Kläger erhielt dementsprechend auch die nach § 10 Ziff. 4 TKT vorgesehene persönliche Zulage. Dieses Schreiben vom 31. August 1972, das vom angefochtenen Urteil mit dem Schriftsatz vom 11. Februar 1974 und seiner Anlage ausdrücklich in Bezug genommen worden ist, hat das Landesarbeitsgericht nicht beachtet und demgemäß auch nicht zutreffend gewürdigt. Das ist jedoch unschädlich, weil das Revisionsgericht angesichts des eindeutigen Textes des Schreibens dieses selbst auslegen kann, ohne daß es noch einer den Tatsacheninstanzen vorbehaltenen Auslegung bedürfte (vgl. RGZ 158, 119 [124]; BGHZ LM § 2084 BGB Nr. 7; BAG AP Nr. 34 zu § 133 BGB). Mit diesem Schreiben war dem Kläger die Tätigkeit als Leiter einer Geschäftsstelle mit höherer Mitgliederzahl zu einem Zeitpunkt nur vorübergehend übertragen worden, zu dem ihm ein Anspruch auf dauernde Beschäftigung und Vergütung nach der tariflich höherwertigen Tätigkeit noch nicht zustand, wobei hier hinsichtlich der Beschäftigung der Fall des § 10 Ziff. 10 TKT außer Betracht bleiben kann.

Die Beklagte konnte auch die durch die Überschreitung der Mitgliederzahl tariflich höherwertig gewordene Tätigkeit dem Kläger nur zur vorübergehenden Ausübung zuweisen. Es gilt insoweit nichts anderes, als der Senat bereits in der Entscheidung BAG AP Nr. 61 zu §§ 22, 23 BAT ausgeführt hat. Die Beklagte war hiernach grundsätzlich berechtigt, eine dem Kläger durch entsprechendes Steigen der Mitgliederzahl zuwachsende höherwertige Tätigkeit vor Ablauf von drei Monaten so zu gestalten, daß sie nach § 10 Ziff. 4 TKT nur vorübergehend ausgeübt wurde, um die Rechtsfolge des § 10 Ziff. 9 TKT nicht eintreten zu lassen.

Die Entscheidung der Beklagten war auch sachgerecht. Denn es war von vornherein absehbar, daß dem Kläger die tariflich höherwertige Tätigkeit wegen der bereits begonnenen Einrichtung

der Geschäftsstelle I nur für kurze Zeit zuwachsen würde. Nachdem bereits vor mehreren Jahren beschlossen worden war, die Geschäftsstelle I einzurichten, waren am 1. August 1972 entsprechende Geschäftsräume angemietet worden; es stand somit fest, daß die Geschäftsstelle I in nächster Zeit ihre Tätigkeit aufnehmen würde und damit die Meßzahl bei der Geschäftsstelle H wieder unter die hier für eine höherwertige Tätigkeit maßgebliche Grenze sinken würde.

Entgegen der Auffassung des Klägers konnte eine solche Übertragung einer Tätigkeit als Geschäftsstellenleiter auch nach § 10 Ziff. 4 TKT vorübergehend erfolgen. Die Vorschrift des § 10 TKT enthält verschiedene Bestimmungen, die teilweise die Eingruppierung sämtlicher Angestellter, teilweise aber nur bestimmter Angestellter, insbesondere der Geschäftsstellenleiter und ihrer Stellvertreter in Ziffern 9 und 10 regeln. Die Bestimmungen des § 10 Ziff. 4 TKT sind aber eine Vorschrift, die für sämtliche Angestellten gilt und von der nicht, wie etwa der Kläger meint, Geschäftsstellenleiter und ihre Stellvertreter ausgenommen sind. § 10 Ziff. 4 TKT bestimmt nämlich allgemein, wie zu verfahren ist, wenn eine höherwertige Tätigkeit mindestens drei Wochen vorübergehend ausgeübt wird und bestimmt auch, wann und wielange eine Zulage zu zahlen ist. Wenn es dazu im letzten Satz heißt: "Diese Regelung gilt nicht für ständige Stellvertreter, die als solche eingruppiert sind", so bedeutet das lediglich eine Sonderregelung für Stellvertreter, die als solche die höherwertige Tätigkeit dessen ausüben, den sie vertreten; solche Stellvertreter erhalten keine Zulage, weil diese Vertretung ihre eigentliche Aufgabe ist, für die sie bezahlt werden. Es ist also durchaus möglich, auch die Tätigkeit eines Geschäftsstellenleiters oder seines Stellvertreters vorübergehend einem Angestellten zu übertragen, der bisher noch nicht Geschäftsstellenleiter oder Stellvertreter war. Stellt aber so § 10 Ziff. 4 TKT eine allgemeine Regelung dar, so gilt sie auch für den Fall, daß die festgelegten Meßzahlen im Sinne von § 10 Ziff. 9 TKT überschritten werden. Auch in diesem Fall kann dann bei entsprechender sachlicher Begründung die höherwertige Tätigkeit in einer Geschäftsstelle mit höherer Meßzahl vorübergehend übertragen werden, weil tariflich diese Tätigkeit in Geschäftsstellen



mit einem höheren Mitgliederstand anders, nämlich höher bewertet wird und damit eine tariflich andere als die bisherige Tätigkeit darstellt. Im Gegensatz zur Auffassung des Klägers hat er deshalb nicht gleichbleibend die Tätigkeit eines Leiters der Geschäftsstelle H ausgeübt, sondern seine Tätigkeit war tarifrechtlich bis zum 1. August 1972 als die eines Geschäftsstellenleiters einer Geschäftsstelle mit weniger als 9000 Mitgliedern und damit anders zu bewerten als nach dem 1. August 1972. Da die Tätigkeitsmerkmale auf die unterschiedliche Zahl der Mitglieder abstellen, handelt es sich auch jeweils um eine tariflich anders bewertete Tätigkeit.

Hat aber damit der Kläger die Tätigkeit in einer Geschäftsstelle mit mehr als 9000 bzw. mehr als 8910 Mitgliedern am maßgeblichen Stichtag des 1. November 1972 nur vorübergehend ausgeübt, stand ihm entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts nur die gezahlte Zulage und nicht der Anspruch auf Vergütung nach der begehrten höheren Vergütungsgruppe auf Dauer zu.

Die Kosten des Rechtsstreits waren nach § 91 ZPO dem Kläger aufzuerlegen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Feller

Dr. Neumann

Burton

Brocksiepe

